

Schweizer Qualität auch bei Einbürgerungen



**Positionspapier der Schweizerischen Volkspartei zur
Erteilung des Schweizer Bürgerrechts**

Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1. Verantwortung in der direkten Demokratie.....	3
1.2. Die Situation nach der Ablehnung der Einbürgerungsinitiative.....	3
2. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung	5
2.1. Ordentliche Einbürgerung.....	5
2.2. Erleichterte Einbürgerung.....	5
2.3. Wiedereinbürgerung.....	5
2.4. Doppelbürgerschaft.....	6
2.5. Weitere Einbürgerungserleichterungen.....	6
2.6. Entzug des Schweizer Bürgerrechts.....	6
3. Missstände der heutigen Einbürgerungspraxis	7
3.1. Zunahme der Einwanderungs- und Einbürgerungszahlen	7
3.2. Rot-grüne Färbung von Statistiken	9
3.3. Stossende Einbürgerungen	9
4. Die Forderungen der SVP	10
4.1 Keine Einbürgerung ohne Niederlassungsbewilligung	10
4.2 Keine Einbürgerung von kriminellen Ausländern.....	10
4.3 Keine Einbürgerung ohne Sprachkenntnisse	10
4.4 Keine Einbürgerung von Analphabeten	10
4.5 Keine Einbürgerung für Sozialhilfe- und IV-Empfänger	11
4.6 Familien als Ganzes einbürgern, wenn alle die nötigen Kriterien erfüllen	11
4.7 Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung	11
4.8 Einbürgerung auf Probe und Bürgerrechtsentzug	11
4.9 Separate statistische Erfassung von Eingebürgerten.....	12
4.10 Kein Missbrauch der erleichterten Einbürgerung mehr	12

1. Einführung

Das Schweizer Bürgerrecht ist etwas Besonderes, weil damit weltweit einzigartige Volks- und Freiheitsrechte verbunden sind. Wie in keinem andern Land können Schweizerinnen und Schweizer - neben der Wahl der Politiker und Behörden - auf allen Ebenen über Sachvorlagen abstimmen sowie Initiativen und Referenden ergreifen. Der Souverän – und damit das Volk – hat in der Schweiz das letzte Wort. Das Volk bildet zusammen mit dem Parlament die Legislative.

Daher ist es wichtig, dass dieses einmalige Bürgerrecht nicht verschleudert und missbraucht wird. Nach der Ablehnung der SVP-Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ ist es nun umso wichtiger, dass strengere Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts geschaffen und vor allem angewandt werden.

Nur wer strenge Kriterien erfüllt und gut integriert ist soll auch Schweizer werden dürfen!

1.1. Verantwortung in der direkten Demokratie

Das demokratische System der Schweiz hat sich bewährt und gilt für zahlreiche junge Demokratien als Vorbild. Es ermöglicht nicht nur die umfassende Mitwirkung und Mitbestimmung der Bürger, sondern erfordert in der Zusicherung der demokratischen Mitgestaltungsrechte auch umfassende Mitverantwortung. Das schweizerische Milizsystem ist beispielhaft und kommt nicht nur in der Politik, sondern auch etwa in der Armee oder der Feuerwehr zum Tragen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass dieses einzigartige und verantwortungsvolle Bürgerrecht nicht verschleudert wird.

Leider haben die immer lascheren Voraussetzungen hinsichtlich der Aufenthaltsberechtigung im Ausländer- und Asylrecht, sowie verschiedene Einbürgerungserleichterungen die bürgerrechtlichen Verfahren kontinuierlich aufgeweicht. Die large Einbürgerungspraxis gewisser Gemeinden und Kantone, mit der wesentlich in Kauf genommen wird, dass Personen das Bürger- und Mitwirkungsrecht erlangen, die weder integriert noch sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sind, fällt gravierend ins Gewicht. Damit wird letztlich die direkte Demokratie aus dem Lot gebracht, in welcher das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zentral ist.

1.2. Die Situation nach der Ablehnung der Einbürgerungsinitiative

Am 1. Juni 2008 hat das Schweizer Volk über die Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ abgestimmt. Diese Initiative forderte, dass die Stimmbürger jeder Gemeinde frei bestimmen können, welches Organ für den Einbürgerungsentscheid zuständig ist und der Entscheid dieses Organs endgültig ist.¹ Leider erachteten die Stimmbürger den Erhalt der Gemeindeautonomie und der Volksrechte bei Einbürgerungen nicht als notwendig und lehnten daher die Volksinitiative ab. Der Volksentscheid bestätigt damit die Entmachtung der Gemeinden und der Stimmbürger auf Kosten von Gerichten und Verwaltung.

Mit der Ablehnung der Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“ wird der vom Parlament ausgearbeitete indirekte Gegenvorschlag² rechtskräftig. Dieser gibt vor, die traditionelle Einbürgerungsdemokratie mit den Beschlüssen des Bundesgerichts zu

¹ Demokratische Einbürgerungsentscheide hatten in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine über 500-jährige Tradition, bis das Bundesgericht 2003 entschied, dass Einbürgerungen Verwaltungsakte seien und damit begründbar und rekursfähig zu sein hätten. Daraufhin lancierte die SVP am 13. September 2003 die Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“.

² 03.454 Pa.Iv. Pfisterer Thomas „Bürgerrechtsgesetz. Änderung“.

vereinbaren. So ist eine Abstimmung der Stimmberechtigten über ein Einbürgerungsgesuch nur dann zulässig, wenn vorher ein begründeter Antrag auf Ablehnung gestellt wurde. D.h. über eine Ablehnung kann das Volk abstimmen, über eine Einbürgerung nicht. Ausserdem soll gegen einen ablehnenden Entscheid bei einem kantonalen Gericht und gegebenenfalls beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden können.

Wenn jetzt nicht Gegensteuer gegeben wird, wird der Einfluss fremder Kulturen, Mentalitäten und Religionen ebenso wie die negativen Begleiterscheinungen der Masseneinbürgerungen schlecht integrierter Ausländer (Gewaltkriminalität und Sozialmissbrauch) weiter zunehmen. Aus diesem Grund muss die SVP auch nach der verlorenen Abstimmung weiter gegen die Verschleuderung des Schweizer Bürgerrechts ankämpfen. Doch auch die anderen Parteien und der Bundesrat sind jetzt gefordert, ihre im Abstimmungskampf zur Einbürgerungsinitiative gemachten Versprechen zur Bekämpfung weiterer Masseneinbürgerungen wahr zu machen. Aus diesem Grund hat die SVP nach dem Abstimmungssonntag auch einen dementsprechenden Vorstoss eingereicht.³

Fazit:

Die SVP respektiert den Volksentscheid vom 1. Juni 2008, mit welchem sich die Stimmbürger für die Einführung einer Begründungspflicht bei Entscheiden über Bürgerrechtsgesuche ausgesprochen haben. Sie ist jedoch nicht bereit, weitere Masseneinbürgerungen einfach so hinzunehmen. Aus diesem Grund müssen die Richtlinien für die Erteilung des Bürgerrechts angepasst werden. Wird den Gemeinden und den Bürgern die abschliessende Kompetenz für Einbürgerungsentscheide genommen, so braucht es gesamtschweizerisch strengere Einbürgerungskriterien.

³ 08.3354 Ip. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Was unternimmt der Bundesrat gegen weitere Masseneinbürgerungen?“.

2. Rechtliche Grundlagen der Einbürgerung

2.1. Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist **dreistufig**. Der **Bund** erteilt für die eidgenössische Ebene die Einbürgerungsbewilligung und erlässt Mindestvorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Kantone und Gemeinden.⁴

Gemäss rechtlichen Vorgaben sollte der Bewerber heute folgende Kriterien⁵ erfüllen:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Jahre zwischen 10. und 20. Lebensjahr werden doppelt gerechnet.
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Die **Kantone** kennen zusätzliche Einbürgerungsvorschriften. Die kantonalen Bürgerrechtsgesetze oder -verordnungen stellen, wie das Bundesrecht, bestimmte Anforderungen an die Eignung. Die kantonalen Voraussetzungen lehnen sich an diejenigen des Bundes an, können aber auch variieren. So kann die Mindestdauer des kantonalen Wohnsitzes von zwei Jahren, wie im Kanton Zürich, bis zwölf Jahre, wie im Kanton Nidwalden, reichen.

Schliesslich kennen auch die **Gemeinden** eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung. Lange war in den meisten Gemeinden die Legislative zuständig für die Einbürgerungen. Das heisst, entweder entschied das Stimmvolk selber an der Gemeindeversammlung oder an der Urne über die Einbürgerung oder aber eine Einbürgerungskommission oder ein Parlament. Mit der Ablehnung der Einbürgerungsinitiative wurde die Gemeindeautonomie jedoch stark eingeschränkt, da die kommunalen Beschlüsse gerichtlich angefochten und bis ans Bundesgericht weiter gezogen werden können.

Das Schweizer Bürgerrecht wird erst dann definitiv erworben, wenn der Bund, die Gemeinde und der Kanton der Einbürgerung zugestimmt haben.

2.2. Erleichterte Einbürgerung

Neben der ordentlichen Einbürgerung kennt das Bundesrecht auch die erleichterte Einbürgerung. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Von der erleichterten Einbürgerung profitieren insbesondere **ausländische Ehepartner** von Schweizerinnen oder Schweizern sowie **Kinder eines schweizerischen Elternteils**, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen. Die erleichterte Einbürgerung ist in solchen Fällen sogar möglich, wenn der ausländische Ehepartner oder das Kind im Ausland leben, sofern sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Der Bund ist für den Entscheid der erleichterten Einbürgerung allein zuständig. Gegen den positiven Einbürgerungsentscheid können die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden lediglich Beschwerde erheben.

2.3. Wiedereinbürgerung

Wie bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid zuständig; der Kanton und die Gemeinde haben ein Beschwerderecht. Eine allgemeine Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung ist die Verbundenheit in der Schweiz. Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben.

⁴ Artikel 38 Abs. 2 BV.

⁵ Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952 SR 141.0 Art. 14 und Art. 15.

2.4. Doppelbürgerschaft

Das Doppelbürgerrecht ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1992 ohne Einschränkungen erlaubt. Wer sich in der Schweiz einbürgern lässt, muss somit nicht mehr wie früher auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht.

Schweizer Bürger, welche im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, müssen (wie bereits vor 1992) nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten (es sei denn, der andere Staat verlange als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit den Verzicht auf die bisherige Staatszugehörigkeit).⁶

2.5. Weitere Einbürgerungserleichterungen

Nebst dem ordentlichen, dreistufigen Verfahren gibt es bereits etliche Erleichterungen bei der Einbürgerung: Das einstufige Verfahren für Ehegatten, die Zulassung der doppelten Staatszugehörigkeit, die doppelte Anrechnung der Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr für die Wohnsitzfrist sowie die Beschränkung der Gebühren auf kostendeckende Beträge, d.h. die Abschaffung der Einkaufssummen.

Trotz all dieser in den letzten Jahren eingeführten Erleichterungen versucht die politische Linke immer wieder, den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht noch einfacher zu gestalten und dieses fast bedingungslos abzugeben. Zuletzt mit den beiden Bundesbeschlüssen vom 3. Oktober 2003 *über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation* und *über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation*. **Das Schweizer Volk hat sich an der Urne jedoch gegen diese Erleichterungen ausgesprochen:** Die Stimmbürger haben beide Vorlagen am 26. September 2004 verworfen. Damit sind sie der Parole der SVP gefolgt, welche die Vorlagen als einzige Bundesratspartei bekämpft hatte. Doch bereits sind wieder etliche neue parlamentarische Vorstösse mit dem Ziel zusätzlicher Erleichterungen für Einbürgerungen eingegangen.⁷

2.6. Entzug des Schweizer Bürgerrechts

Bereits heute ist im Bürgerrechtsgesetz in Artikel 48 die Möglichkeit des Bürgerrechtsentzugs festgehalten: „Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.“

Dieser Artikel kam jedoch noch nie zur Anwendung, obwohl gerade bei kürzlich eingebürgerten Mördern oder Vergewaltigern – die heute leider keine Einzelfälle mehr darstellen – der Bürgerrechtsentzug ausser Frage stehen sollte.

Die SVP setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Entzug des Schweizer Bürgerrechts bei schweren Delikten obligatorisch durchführen zu müssen.⁸

⁶ Bundesamt für Migration, Fragen zum Doppelbürgerrecht.

<http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=139>

⁷ Z.B. 06.3745 Motion Schelbert (Grüne) „Aufhebung der Wohnsitzbindung im Einbürgerungsverfahren“; 06.2021 Petition „Einbürgerung von EU-Bürgern und -Bürgerinnen. Kürzung der Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz“; 04.3468 Motion der Grünen Fraktion „Einbürgerungsfristen vereinheitlichen“.

⁸ 08.049 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Ausbürgerung von kriminellen Eingebürgerten“; 06.486 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Entzug des Schweizer Bürgerrechtes“.

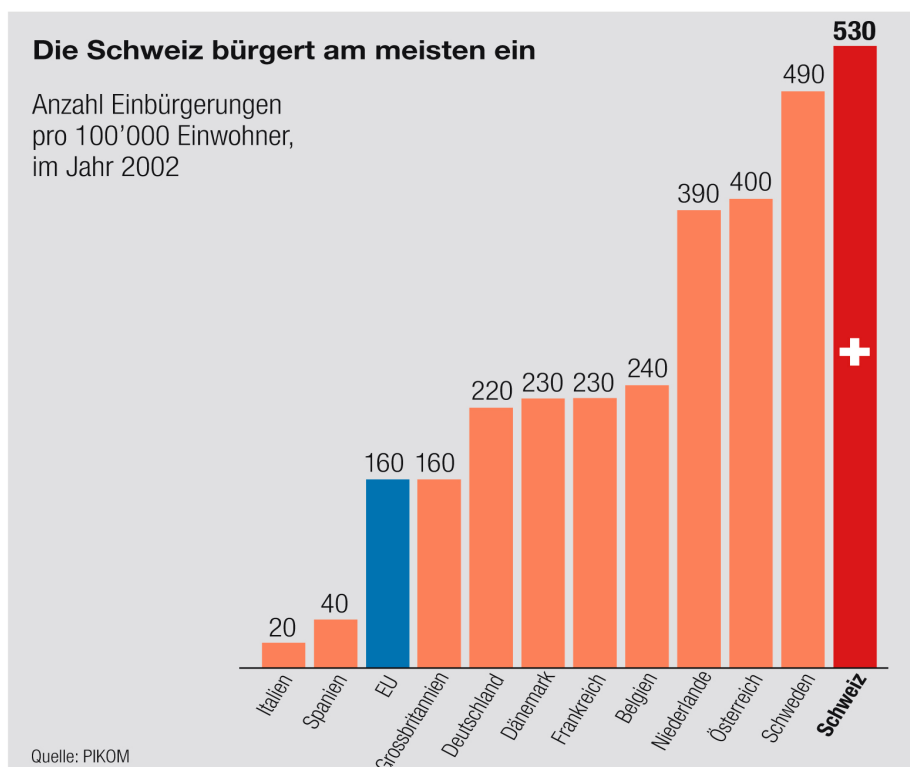
3. Missstände der heutigen Einbürgerungspraxis

3.1. Zunahme der Einwanderungs- und Einbürgerungszahlen

Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz eine Steigerung bei der Zuwanderung. Ende April 2008 erreichte der **Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung eine Rekordhöhe von 21,1 %** der Schweizer Bevölkerung (dies ohne Asylsuchende, Kurzaufenthalter und internationale Funktionäre).⁹ Die hohe Prozentzahl erstaunt umso mehr, wenn man bedenkt, dass jährlich fast 50'000 Ausländer eingebürgert werden, was eigentlich zu einer Abnahme der Ausländerzahlen führen sollte.

Die stete Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien ausgeweitet. Durch neue Verträge mit der EU, Fehlurteile der ehemaligen Asylrekurskommission oder neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die vorläufige Aufnahme) wurden die Aufnahme und die Niederlassung von immer neuen Einwanderern konkret gefördert.

Von linker Seite wird oft behauptet, der hohe Ausländeranteil in der Schweiz sei die Folge einer restriktiven Einbürgerungspraxis. **Dabei ist es heute oft einfacher das Bürgerrecht zu erhalten, als eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung.** Auch ein internationaler Vergleich der Einbürgerungsquoten – gemessen an der Gesamtbevölkerung – widerlegt die Behauptung der restriktiven Einbürgerungspraxis.



Grafik 2: Prozentualer Anteil der Eingebürgerten an der Gesamtbevölkerung 2002 (Quelle: PIKOM)

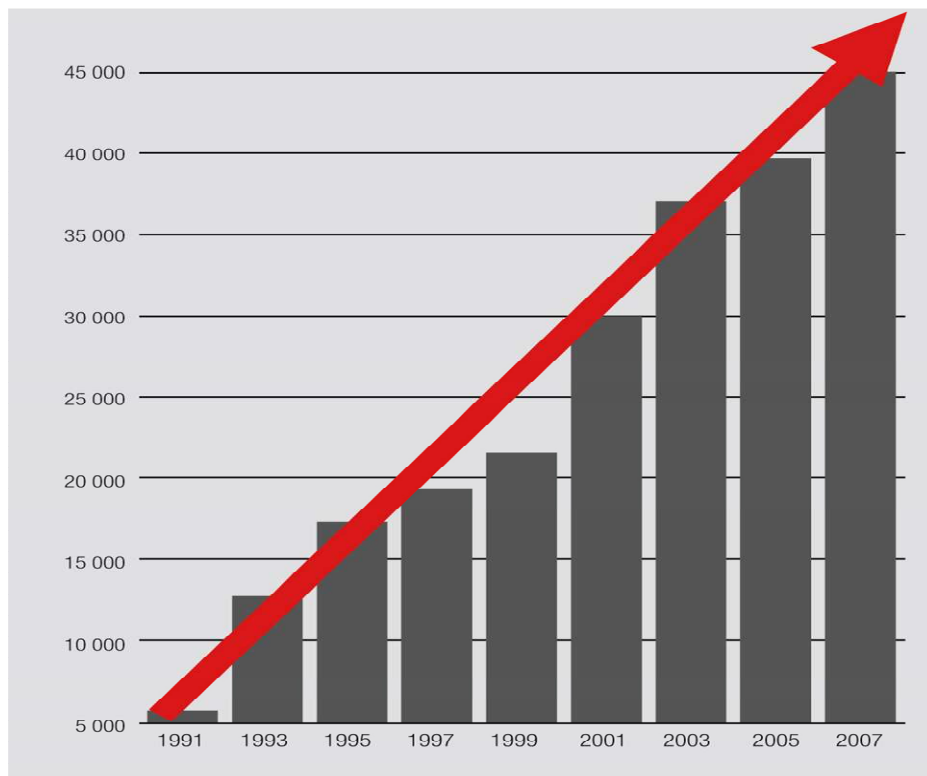
Als Folge der linken Politik der Neunziger Jahre wurde die Einbürgerungspraxis immer lascher und es kam zu immer neuen Erleichterungen. Beispiele für die **immer lascher werdende Einbürgerungspraxis** durch neue Erleichterungen gibt es viele: Die Einführung der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten von Schweizern 1996, die äusserst fragwürdigen Gerichtsurteile, die Begrenzung der Einbürgerungsgebühren auf die Aufwandskosten mit dem neuen Bundesgesetz 2006.¹⁰ Das Ergebnis dieser Erleichterungen ist augenscheinlich:

Die jährlichen Einbürgerungen haben sich von 1991 bis 2006 mehr als verachtfacht!

⁹ Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik per Ende April 2008.

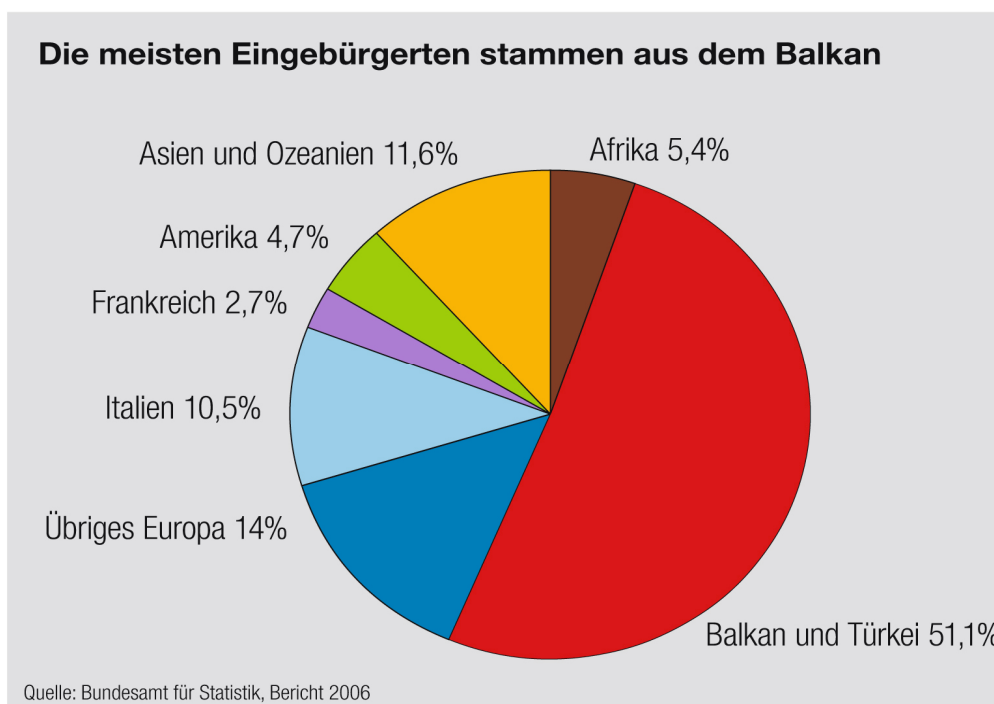
¹⁰ Mittellosen Bewerbern wird die Gebühr sogar erlassen (Bürgerrechtsgesetz, Art. 38).

Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne **450'417** Ausländer eingebürgert. Dies ist fast soviel wie die **gesamte Einwohnerzahl der fünf Städte Bern, Basel, St. Gallen, Neuenburg und Luzern zusammen**. Mittlerweile werden **pro Tag fast 130 Ausländer eingebürgert**, während nur gerade wenig mehr Schweizer Kinder, nämlich 149 /pro Tag, zur Welt kommen!



Grafik 3: Entwicklung der jährlichen Einbürgerungszahlen (Quelle: Bundesamt für Migration)

Wirft man einen Blick auf die Zusammensetzung der Eingebürgerten, so wird schnell klar, dass die Aussage der linken Parteien, wonach heutzutage keine Leute aus den Balkanländern und der Türkei mehr eingebürgert würden, jeglicher statistischen Grundlage entbehrt.



Grafik 4: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach ehemaliger Staatsangehörigkeit, 2005 (Quelle: Bundesamt für Statistik, Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Bericht 2006)

3.2. Rot-grüne Färbung von Statistiken

Auch den linken Kreisen ist die Zunahme der Ausländerzahlen nicht entgangen. Doch statt der immer höheren Zahl mit strengeren Vorschriften entgegenzuwirken, wurden die Einbürgerungsbedingungen erleichtert. So wurden die Ausländerstatistiken mittels Masseneinbürgerungen verfälscht. Dies ergibt ein völlig falsches Bild der Zusammensetzung unserer Bevölkerung. Richtig wäre es, die Problematik an ihrem Ursprung, beispielsweise über ein restriktiveres Ausländerrecht, zu beheben.

Neben der Ausländerstatistik verfälscht sich auch die Kriminalstatistik. Immer öfter werden nicht integrierte Ausländer eingebürgert, welche in der Folge immer wieder straffällig werden. In der Statistik der Straftaten werden solche Neueingebürgerte als „Schweizer“ vermerkt, was den Anteil der ausländischen Straftäter verringert und jenen der Schweizer erhöht. Dies hat sich beispielsweise beim Fall Zürich-Seebach gezeigt, in welchem ein 13-jähriges Mädchen von 13 Jugendlichen (vorwiegend Ausländer und eingebürgerte Neuschweizer) mehrfach vergewaltigt wurde. In der Zürcher Kriminalstatistik wurden sechs Täter als Schweizer vermerkt. Später stellte sich heraus, dass es sich dabei um kürzlich Eingebürgerte handelte. Solche Fälle zeigen, dass eine grosszügige Einbürgerungspraxis keinen Beitrag zu einer griffigen Integrationspolitik zu leisten vermag. Vielmehr wird die Problematik damit verschleiert und verdrängt, was einer gebotenen Problemlösung abträglich ist.

Die large Einbürgerungspraxis verfälscht die Kriminalitäts- und Sozialstatistiken. Die Probleme bleiben bestehen. Die effektive hohe Ausländerkriminalität wird mit der Statistikmanipulation nicht gesenkt, sondern lediglich „eingebürgert“.

3.3. Stossende Einbürgerungen

Schlimmer noch als die Tatsache, dass in der Schweiz immer mehr Leute eingebürgert werden, ist vor allem der Umstand, dass sich viele Ausländer eine Einbürgerung erschleichen, um von den Vorteilen des Schweizer Bürgerrechts profitieren zu können.

Immer wieder kommt es vor, dass straffällige oder unintegrierte Ausländer eingebürgert werden, um damit in der Folge nicht mehr ausgewiesen werden zu können. Daneben werden vielerorts auch ganze Familien eingebürgert, deren einzige Einkunft eine IV-Rente oder die Sozialhilfe ist.¹¹ Leider sind die IV-Renten im Zusammenhang mit allfälligen Ergänzungsleistungen heute so hoch, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen sind, diese als Existenzgrundlage anzuerkennen. Auch die Einbürgerung von Analphabeten oder Leuten, die keine Schweizer Landesprache sprechen, ist äusserst stossend und fragwürdig, da die Sprachkenntnis nicht nur ein Zeichen der Integration, sondern auch für die Ausübung der Bürgerrechte und –pflichten unverzichtbar ist. Dennoch verzichtet bspw. die Stadt Zürich explizit auf schriftliche Einbürgerungstest, da diese Analphabeten von vornherein von der Einbürgerung ausschliessen.¹²

Solche missbräuchliche Einbürgerungen müssen mit allen Mitteln verhindert werden. Da demokratische Einbürgerungen nach dem Volks-Nein zur Einbürgerungsinitiative nicht mehr möglich sind, ist es zwingend nötig, dass die Einbürgerungskriterien verschärft werden.

¹¹ Allein am 24. Oktober 2007 wurden in der Stadt Zürich 36 Bezüger einer IV-Rente und 1 Bezüger von IV- und Sozialleistungen eingebürgert.

¹² Uschi Heinrich, Präsidentin der Bürgerrechtskommission der Stadt Zürich, zitiert in: Schweizermacher drücken manchmal ein Auge zu, Tagesanzeiger, 3. Mai 2008.

4. Die Forderungen der SVP

Die gegenwärtige Situation, in welcher weder demokratische Einbürgerungen mehr möglich, noch ausreichende Kriterien gesamtschweizerisch gesetzlich festgelegt sind, ist äusserst unbefriedigend. Mit der Annahme der Pa.Iv. Pfisterer und dem damit verbundenen faktischen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts bei Erfüllung der Kriterien, ist es unabdingbar, dass die entsprechenden Kriterien verschärft werden. Aus diesem Grund stellt die SVP folgende Forderungen:

4.1 Keine Einbürgerung ohne Niederlassungsbewilligung

Paradoxerweise können sich auch Ausländer einbürgern lassen, die noch gar keine Niederlassungsbewilligung haben, sobald sie die notwendige Anzahl von Jahren hier verbracht haben. Als Ausländer ist es heute oft einfacher, mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) oder vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) zum Schweizer Bürgerrecht zu gelangen als zu einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung (C-Ausweis).

Die SVP setzt sich dafür ein, dass Einbürgerungen nur noch dann möglich sind, wenn vorgängig eine ordentliche Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) erworben wurde.¹³

4.2 Keine Einbürgerung von kriminellen Ausländern

Oft werden vor Einbürgerungen die Kandidaten viel zu wenig überprüft und damit auch Leute eingebürgert, die eigentlich besser ausgeschafft worden wären. Unsere Strafbehörden sind deshalb immer öfters mit straffälligen Ausländern konfrontiert, die bei drohender Ausweisung den neu erworbenen Schweizer Pass vorweisen. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse der SVP und des Engagements vom damaligen Justizminister Christoph Blocher wurde den kantonalen Einbürgerungsbehörden ein umfassendes Zugriffsrecht auf die Strafregisterdatenbank Vostra zugestanden. Nun müssen diese Möglichkeiten der Überprüfung auch konsequent genutzt werden.

Die SVP fordert die Einbürgerungsbehörden auf, jeden Antragsteller genau zu überprüfen, damit Kriminelle und Renitente nicht eingebürgert werden. In diese Abklärungen sollen auch Jugendstrafen und Verhalten in der Schule einbezogen werden.

4.3 Keine Einbürgerung ohne Sprachkenntnisse

Immer öfters werden Leute eingebürgert, welche sich in keiner Schweizer Landessprache verständigen können. Dieser Umstand ist überaus stossend, da die Beherrschung der Sprache nicht nur ein Zeichen für Integration ist, sondern auch deren Voraussetzung. Kann man sich nicht mit Schweizern verständigen, so kann man sich auch nicht integrieren.

Daher fordert die SVP, dass die Beherrschung der Amtssprache der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde für die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts zwingend vorgeschrieben sein muss.

4.4 Keine Einbürgerung von Analphabeten

Für die Ausübung der Bürgerrechte und -pflichten ist die Fähigkeit Lesen und Schreiben zu können eine zwingende Voraussetzung. Wie soll jemand eigenständig abstimmen und wählen, wenn er die Stimmunterlagen nicht lesen kann? Die Haltung, die beispielsweise die Stadt Zürich vertritt, man wolle mit mündlichen Gesprächen anstelle schriftlichen Einbürgerungstest Analphabeten nicht diskriminieren, ist völlig demokratiefeindlich.

¹³ 06.485 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Keine Einbürgerung ohne vorher erteilte Niederlassungsbewilligung“.

Die SVP fordert, dass gewisse schriftliche Kenntnisse der entsprechenden Amtssprache überprüft werden, damit Mindestanforderungen an die Lese- und Schreibfähigkeit aufrecht erhalten werden können.

4.5 Keine Einbürgerung für Sozialhilfe- und IV-Empfänger

Die Sozialhilfe und IV-Leistungen sind heute derart hoch, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen sind, selbst Sozialbezüger einzubürgern, weil sie nachweisen können, dass ihnen genug Einkommen zusteht. Vielerorts werden deshalb Familien eingebürgert, die sehr schlechte Voraussetzungen mitbringen, um künftig finanziell auf eigenen Beinen stehen zu können (wogegen andere Länder hohe Vermögensmittel verlangen, damit überhaupt eine Einwanderung und spätere Einbürgerung möglich ist). Natürlich dürfen Sonderregelungen (etwa im Falle von Geburtsgebrechen) für Härtefälle weiterhin möglich sein.

Die SVP fordert, dass Sozialleistungen bei der Beurteilung der Existenzgrundlage nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.¹⁴

4.6 Familien als Ganzes einbürgern, wenn alle die nötigen Kriterien erfüllen

Mittels Salamtaktik werden heute nacheinander bspw. zuerst der gut integrierte Vater, dann die weniger integrierten Kinder und nach einer Weile die gar nicht integrierte Mutter eingebürgert. Mit der Begründung der Mann oder Vater sei ja ein Schweizer, wird nur allzu oft auch bei fehlenden Einbürgerungsvoraussetzungen ein Auge zugedrückt.

Um diesen Missstand zu beheben, fordert die SVP, dass nur noch ganze Familien eingebürgert werden und zwar nur, wenn alle Familienmitglieder alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Damit wird der Einheit der Familie nach ZGB Rechnung getragen.

4.7 Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Personen eingebürgert, die weder die Schweizer Werte noch unsere Rechtsordnung anerkennen wollen.

Die SVP fordert, dass Einbürgerungswillige künftig eine formelle Loyalitätserklärung gegenüber der Bundesverfassung und unserer Rechtsordnung abgeben müssen.¹⁵

4.8 Einbürgerung auf Probe und Bürgerrechtsentzug

So genannte „Neuschweizer“ begehen überdurchschnittlich oft Straftaten. Kaum sind sie eingebürgert, berufen sie sich auf die Schweizer Nationalität und verlassen sich darauf, dass sie nicht mehr ausgewiesen werden können. Das bedarf dringend der Korrektur: Eine Ausbürgerung ist zumindest für diese Fälle gesetzlich einzuführen, bei denen eine schwere Straftat innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Einbürgerung oder – bei in jugendlichem Alter Eingebürgerten – in den ersten zehn Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit begangen wird. Voraussetzung ist aufgrund des internationalen Rechts, dass der Ausgebürgerte noch ein zweites Bürgerrecht besitzt und somit nach der Ausbürgerung nicht staatenlos wird.

Die SVP verlangt, dass Eingebürgerte wieder ausgebürgert werden können, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen unsere Rechtsordnung verstossen. Werden sie zu langen Freiheitsstrafen verurteilt, ist die Ausbürgerung zwingend anzuordnen.¹⁶

¹⁴ 07.447 Pa.Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Keine Einbürgerung, wenn staatliche Unterstützung beansprucht wird“.

¹⁵ 06.3673 Mo. Müri „Einbürgerungen nur gegen Loyalitätserklärung zur Bundesverfassung“.

4.9 Separate statistische Erfassung von Eingebürgerten

Aufgrund verschiedener Vorkommnisse ist es notwendig, für kürzlich Eingebürgerte eine neue statistische Kategorie zu schaffen. Die Schweizer Bevölkerung hat Anrecht darauf, durch die Behörden vollumfänglich und transparent informiert zu werden. Die Verfälschung der Sozial- und Kriminalstatistiken muss endlich aufhören.

Die SVP fordert daher, dass in Medienmitteilungen über Straftäter orientiert wird, ob es sich um einen Schweizer, einen kürzlich Eingebürgerten oder um einen Ausländer handelt.¹⁷ Eingebürgerte sollen bis fünf Jahre nach ihrer Einbürgerung in Sozial- und Kriminalstatistiken separat erfasst werden.

4.10 Kein Missbrauch der erleichterten Einbürgerung mehr

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung oft missbraucht wird. Zwar bringen die neuen Straftatbestände im Bereich der Scheinehe gewisse Besserung. Es bleibt jedoch beim Missstand, dass über die erleichterte Einbürgerung zahlreiche nicht integrierte Ausländer eingebürgert werden, dies kann mit längeren Fristen etwas eingedämmt werden.

Aus diesem Grund fordert die SVP, dass für die erleichterte Einbürgerung strengere Kriterien herrschen sollen, wie längere Fristen oder Einschränkungen für Asylbewerber.

¹⁶ 08.049 Pa. Iv. Fraktion der Schweizerischen Volkspartei „Ausbürgerung von kriminellen Eingebürgerten“; 06.486 Pa. Iv. SVP Fraktion „Entzug des Schweizer Bürgerrechtes“.

¹⁷ Medienmitteilung der SVP Zürich vom 17. 1. 2007.